

das Landesconsistorium überhaupt beizubehalten sei. Durch die vorgelegte Kirchenvertretungs- und Synodalordnung ist ein neuer Schritt zu Vorbereitung einer neuen Kirchenverfassung geschehen. Mag der Erfolg der Berathung und Beschlußnahme darüber sein, welcher er wolle, so viel steht fest, daß eine ehebaldige Neugestaltung in der Verfassung unserer protestantischen Landeskirche das unverrückte Strebziel der Kammer bleiben muß. Aber schon nach den Bestimmungen jener Vorlage über die künftige Kompetenz einer Synode würde die Geschäftsthätigkeit des dormaligen Landesconsistoriums, wie oben angedeutet, wesentlich modificirt, ja dessen dormalige hauptsächlichste Obliegenheiten von der Synode absorbiert werden.

Dazu kommt noch folgende Betrachtung: Ein Gehalt von 2000 Thlr. für den Präsidenten einer in der Hauptstadt befindlichen Mittelbehörde erscheint unter den dormaligen Verhältnissen; welche bei den bereits stattgefundenen Beschlüssen beider Kammern über die Nothwendigkeit der Besoldungsaufbesserungen im Allgemeinen Beachtung gefunden haben, als zu niedrig und würde zu den Gehaltsbeträgen, welche die Vorstände der anderen Mittelbehörden im Lande beziehen und resp. künftig empfangen sollen, außer Verhältniß stehen. Der postulierte Gehalt erscheint daher bei dieser sich aufdrängenden Rücksicht als zu gering, im Uebrigen aber und im Vergleich zu den Geschäften, welche mit der Stelle verbunden sind, zu hoch.

Aus allen diesen Gründen kann die Deputation sich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es gerathener sei, die bisherige Combination der beiden fraglichen Stellen vor der Hand noch fort dauern zu lassen. Sie spricht sich daher dafür aus, daß unter Kürzung des Ansatzes für den Landesconsistorialpräsidenten

	Pos. 63
mit	2250 Thlr. etatmäßig,
	274 = transitorisch,
	2524 Thlr. Summa

bewilligt werde, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die unter dem transitorischen Ansätze befindliche Post von 260 Thlrn. für Miethzins wegfällt, sobald der Ausbau des Cultusministerialgebäudes vollendet ist.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Der Herr Cultusminister!

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Nach der soeben gemachten Erfahrung, meine hochgeehrtesten Herren, kann ich allerdings durchaus nicht erwarten und hoffen, daß man diese jetzt in Frage stehende Position von 2000 Thlr. für einen Präsidenten des Landesconsistoriums anders behandeln werde, als den dritten Rath. Nichtsdesto weniger muß ich mir erlauben, wenigstens ein Wort zur Rechtfertigung der Wiederaufnahme dieses Postulats, ohngeachtet dessen, was bei der letzten Ständeversammlung beschlossen worden ist, zu sprechen. Die Gründe, welche die geehrte Deputation in ihrem Berichte aufgenommen hat, sind gewiß sehr wichtig; aber freilich um so nothwendiger wird gerade für das Ministerium, doch demohnachtet die Gründe, die ihm selbst vorgeschwebt haben, das Postulat zu stellen, hier offen darzulegen, weil es hier

gilt, die Verantwortlichkeit des Ministeriums gegenüber der Kirche, soweit es möglich ist und in der Macht des Ministeriums steht, zu wahren. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß nicht das Ministerium, sondern die geehrte Kammer selbst es gewesen ist, die zunächst diese Angelegenheit zur Sprache gebracht hat und zwar so zur Sprache gebracht hat, daß damals dem Ministerium ein Vorwurf daraus gemacht wurde, daß es nicht streng auf die verfassungsmäßige Zusammensetzung des Landesconsistoriums gehalten habe. Es wurde damals sehr scharf hervorgehoben, wie bedenklich es sei, daß ein Mitglied des Ministeriums den Vorsitz in einer Behörde habe, die von der Ständeversammlung selbst als eine die innern Angelegenheiten der Kirche, die Selbständigkeit derselben währende Behörde hingestellt sei durch das Gesetz von 1835. Es wurde dabei hervorgehoben, wie bedenklich es sei, wenn eine Behörde, welche verpflichtet sei, nicht bloß zu examiniren, nicht bloß Gutachten zu geben, sondern auf wichtige Fragen des innern kirchlichen Lebens das Ministerium aufmerksam zu machen und da mit Bestimmtheit seine Ansicht der Ansicht des Ministeriums gegenüber selbständig zu vertheidigen und auszusprechen und selbständig und frei darüber sich zu äußern — daß eine solche Behörde einen Vorstand habe, der zugleich erster Rath des Ministeriums sei und daher sehr leicht in mannigfachen Conflict kommen könnte. Das waren die Gründe, aus welchen das Ministerium, welches sich selbst von der Richtigkeit derselben überzeugt und sich damals auch offen darüber ausgesprochen hatte, sich veranlaßt fand, diese Stelle besonders wieder besetzen zu wollen, und daher das Postulat an die geehrte Ständeversammlung bringen zu müssen geglaubt hat. Es ist wiederholt und in ausführlicher Weise auf dem vorigen Landtage diese Frage in Erwägung gezogen worden und die Kammer hat ihre Ansicht gefaßt. Das Ministerium muß sich selbstverständlich dabei beruhigen, wenn die Kammer es zweckmäßig findet, dieses Interimisticum gegenwärtig noch fort dauern zu lassen, ja es hat darin in gewissem Sinne ein Vertrauensvotum zu erblicken. Seine Verantwortlichkeit hat es gewahrt, indem es fort und fort, wie ich bereits erklärt habe, seine Ansicht den Kammern gegenüber aussprechen muß, daß es nicht für angemessen findet, einem selbständigen Collegium keinen selbständigen Präsidenten vorzusetzen und somit die Möglichkeit wenigstens von Conflicten herbeizuführen, die nach meiner Meinung weder im Interesse des Landes, noch in dem des Cultusministeriums liegen. Ich glaube daher, daß ich meinerseits das Meinige gethan habe, indem ich die Erklärung abgebe, daß das Ministerium der Ansicht ist, daß nach der verfassungsmäßigen Stellung des Landesconsistoriums dasselbe auch seinen eigenen Präsidenten haben müsse. Man hat nun, besonders ist dies von der Deputation geschehen, gesagt, diese 2000 Thlr. würden einerseits wohl kaum hinreichen, um